Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Alt-Lietzow 28, 10587 Berlin

E-Mail: standesamt@charlottenburg-wilmersdorf.de



Das Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin möchte Ihnen mit diesem Informationsblatt den Weg zur Änderung Ihres Geschlechtseintrages und Ihres Vornamens im Geburtenregister erleichtern. Nutzen Sie dieses Schriftstück gerne als Laufzettel um Ihre Antragsberechtigung im Vorfeld zu prüfen, alle notwendigen Unterlagen zu beschaffen und die richtige Anlaufstelle für Ihre Änderungswünsche zu finden.

Zuständigkeit	Antragsberechtigung	
Sie sind deutscher Staatsbürger oder Bürger		
eines anderen EU-Staates oder Sie besitzen	🔲 Ja.	Nein.
ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder Sie	Sie sind vermutlich	Sie sind leider nicht
besitzen eine verlängerbare	erklärungsberechtigt.	erklärungsberechtigt.
Aufenthaltserlaubnis und halten sich		
rechtmäßig im Inland auf oder Sie besitzen		
eine Blaue Karte EU?		
Sie sind im Bezirk Charlottenburg-	Ja. Wenden Sie sich an	Nein. Wenden Sie sich an Ihr
Wilmersdorf von Berlin <u>oder</u> in den	Ihr Geburts-Standesamt	Geburts-Standesamt <u>in Berlin</u>
Altbezirken Charlottenburg von Berlin oder	urkundenstelle@charlottenbur	
Wilmersdorf von Berlin geboren?	g-wilmersdorf.de	
oder Sie sind im Bezirk Charlottenburg- Wilmersdorf von Berlin gemeldet, aber <u>nicht</u>	Ja Wenden Sie sich an Ihr Wohnsitz-Standesamt familienbuch@charlottenburg	Nein. Wenden Sie sich direkt an Ihr Geburts-Standesamt <u>oder</u> an Ihr aktuelles Wohnsitz-Standesamt
<u>in Berlin</u> geboren?	-wilmersdorf.de	
Ihre letzte Erklärung zur Änderung des		
Geschlechtseintrages und des Vornamens	│	Nein
liegt länger als 12 Monate zurück?		Eine <u>erneute</u> Erklärung kann erst
		nach Ablauf von 12 Monaten
		abgegeben werden.
Sie gehören zum berechtigten Personenkreis und können die Erklärung abgeben. Hierfür sind die		
folgenden Unterlagen notwendig:		
- <u>deutscher</u> Personalausweis / Reisepass		
- <u>ausländischer</u> Reisepass <u>mit</u> unbefristeter Aufenthaltserlaubnis,		Liegt vor.
<u>ausländischer</u> Reisepass <u>mit</u> verlängerbarer Aufenthaltserlaubnis <u>und</u>		
Meldewohnsitz in Deutschland,		
<u>ausländischer</u> Reisepass mit blauer Karte E	U	
Zusätzlich:		
Ledige Person:		Liegt vor.
- "Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister", nicht älter als 6		_
Monate (keine Geburtsurkunde).		
Verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Person:		
- "Beglaubigte Abschrift aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister",		
nicht älter als 6 Monate (Eheschließung oder Lebenspartnerschaft <u>im</u>		
Inland) oder Ehe- oder Lebenspartnerschaf	tsurkunde, mit amtlicher	

deutscher Übersetzung <u>und</u> Apostille oder Legalisation versehen		
(Eheschließung oder Lebenspartnerschaft <u>im Ausland</u>).		
Geschiedene oder verwitwete Person:		
- "Beglaubigte Abschrift aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister",		
nicht älter als 6 Monate <u>mit</u> Auflösungsvermerk (Eheschließung/		
Lebenspartnerschaft <u>im Inland</u>) oder "Ehe-/ Lebenspartnerschaftsurkunde		
mit amtlicher deutscher Übersetzung (Eheschließung oder		
Lebenspartnerschaft im Ausland) <u>und</u> Scheidungsurteil mit		
Rechtskraftvermerk (ggf. mit Anerkennung für den deutschen Rechtsbereich)		
<u>oder</u> Sterbeurkunde.		
Anmeldung und persönliche Erklärung		
Schriftliche Anmeldung der gewünschten Änderungen beim zuständigen		
Standesamt (ab 1. August 2024 möglich). Nutzen Sie hierfür das Formular	Erledigt.	
"Schriftliche Anmeldung der Änderung von Geschlechtseintrag und		
Vorname/n gemäß § 4 SBGG".		
Termin zur Abgabe der persönlichen Erklärung im zuständigen Standesamt		
vereinbaren. (frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der	Erledigt.	
•		
Anmeldung der gewünschten Änderungen möglich).		
Anmeldung der gewünschten Anderungen möglich). Abgabe der persönlichen Erklärung im Standesamt, Erhalt einer		
	Erledigt.	

Hinweise:

Alle **fremdsprachigen Dokumente** müssen von einem für deutsche Gerichte und Behörden zugelassenen Dolmetscher übersetzt werden.

Ausländische Urkunden und Urteile bedürfen zur Anerkennung in Deutschland im Regelfall einer Apostille <u>oder</u> müssen von der deutschen Auslandsvertretung im Ausstellungsstaat legalisiert werden.